



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail
Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagd- und Naturschutzbehörden -

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

nachrichtlich:
Regierungen
- höhere Jagd- und Naturschutzbehörden -

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-94-9811-2/2/11

München,
24.04.2025

**Gemeinsames Schreiben zum UMS vom 20.10.2022 betreffend den
Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung und Bodenbrütersuche in na-
turschutzrechtlich geschützten Gebieten**

Anlage:

UMS vom 20.10.2022 (Az.: 61-U8603.8-2017/1-69)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie begrüßen die steigende Anzahl von Drohneneinsätzen zur Kitzrettung aus ihren tierschutz-, naturschutz- und jagdrechtlichen Zuständigkeiten heraus sehr.

Um die Naturschutz- und Jagdbehörden bei den zu erwartenden Anwendungsfällen in Schutzgebieten zu unterstützen, möchten wir an das UMS vom 20.10.2022 (Az.: 61-U8603.8-2017/1-69) betreffend den Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung und Bodenbrütersuche in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten erinnern. Soweit dieses Schreiben Ausführungen zu Regelungen in Schutzgebieten zur Einschränkung des Flugverkehrs trifft, ist es nicht mehr anzuwenden. Denn nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2023 (BVerwG 7 CN 1.22) sind derartige Regelungen möglicherweise unwirksam. Der Bundesgesetzgeber lotet aktuell Lösungsmöglichkeiten aus und wird voraussichtlich eine gesetzliche Regelung

zum Einsatz von Drohnen in Schutzgebieten erarbeiten. Wir halten Sie zu neuen Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden.

Ergänzend weisen wir auf die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 01.10.2024 hin, wonach über land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bestimmte Ausnahmen vom Mindestabstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten gelten und der Betrieb von unbemannten Fluggeräten zu Zwecken des Tierschutzes und der Wildtierrettung auch ohne C-Klassifizierung weiterhin gestattet ist (abrufbar unter: https://www.lba.de/SharedDocs/Startseite_Nachrichten/DE/Aktuell/Allgemeinverfuegung_Rehkitze.html?nn=613054).

In der Regel soll der Drohneneinsatz einen Totalverlust der sich in der zu mähenden Fläche aufhaltenden Tiere verhindern. Fachlich kann entsprechend der Handreichung des LfU „Einsatz von Drohnen im Artenschutz, der Wildtierrettung und im Biodiversitäts-Monitoring“ in dem weit überwiegenden Teil der Anwendungsfälle davon ausgegangen werden, dass ein koordinierter und technisch korrekt durchgeführter Überflug mit der Drohne in angemessener Höhe zur Kitz- und Bodenbrüttersuche deutlich weniger störungsintensiv ist als die Suche per Durchgehen. Dem drohenden Mähtod wird mittels Drohneneinsatz wirksam und artenschutzverträglich begegnet.

Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Drohneneinsatz nur die konkret zu mähende Fläche beunruhigt wird, wovon grundsätzlich schon wegen der Intention der Piloten, einen positiven Beitrag zum Tier- und Artenschutz zu leisten, ausgegangen werden kann. Auch die geringe Akkukapazität der mit schweren Wärmebildkameras bestückten Drohnen spricht für einen zielgerichteten Einsatz.

Der unter Ziffer 2. Buchst. a) im UMS vom 20.10.2022 erläuterte Ansatz, Kriterien für einen ohne weitere Gestattung zulässigen Drohneneinsatz zur Kitzrettung und Bodenbrüttersuche auf geeigneten Flächen festzulegen, bietet sich als lösungsorientierte, ressourcenschonende und Bewusstsein schaffende Herangehensweise an und wird deshalb ausdrücklich – wo rechtlich

möglich – empfohlen. Anhaltspunkte für Ihre Festlegungen finden Sie unter Ziffer 3 desselben Schreibens.

Wir bitten Sie, die Landwirte, Jäger und weitere betroffene Akteure in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf geeignetem Wege zu informieren und bei der unbürokratischen Umsetzung rechtskonformer Kitz- und Bodenbrüterrettungen mittels Drohne auch in Schutzgebieten zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jochen Dieler
Regierungsdirektor

gez.
Dr. Thomas Eichacker
Ministerialrat